

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 15. Juli

1954

Inhalt:

Dritte Verordnung zur Änderung der 1. Besamungsverordnung vom 15. Mai 1954	S. 125
Verordnung zum Vollzug des § 111 der Dienststrafordnung vom 29. Juni 1954	S. 126
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau — GrESWDB — vom 10. Juli 1954	S. 127
Bekanntmachung über die Aufhebung des Kronenordensfonds und des St. Michaelorden-Unterstützungsfonds vom 5. Juli 1954	S. 128

Dritte Verordnung

zur Änderung der 1. Besamungsverordnung Vom 15. Mai 1954

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. 7. 1949 (Gesetzblatt d. Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181) sowie der Art. 1 Abs. 2 und Art. 20 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 178) wird bestimmt:

I.

Die Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung) vom 15. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 6) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der 1. und 2. Besamungsverordnung vom 4. 5. 1951 (GVBl. S. 66) und der 2. Verordnung zur Änderung der 1. Besamungsverordnung vom 4. 10. 1952 (GVBl. 1952 S. 294) erhält in den nachfolgenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 1 Ziff. 5 a: „Das Tierzuchtamt kann die Verwendung der männlichen Zuchttiere zur Samenübertragung auf eine bestimmte Anzahl weiblicher Tiere oder einen bestimmten räumlichen Bereich oder auch zeitlich beschränken. Es sollen besonders den Bullen, die noch keine eigene Vererbungsleistung nachgewiesen haben, Beschränkungen auferlegt werden.“

§ 1 Ziff. 6: „Die Besamung darf nur in solchen Betrieben vorgenommen werden, die sich verpflichten, sämtliche faselbaren Rinder mindestens für 1 Jahr besamen zu lassen.“

Die Zeitdauer der Verträge nach § 4 ist auf ein Jahr zu beschränken. Die jeweilige Verlängerung auf längstens ein weiteres Jahr ist spätestens 2 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von der Gemeinde (§ 4 Ziff. 2) schriftlich bei der Aufsichtsbehörde der Gemeinde über das Tierzuchtamt zu beantragen.

Ausnahmen können für einzelne Tiere durch die Tierzuchtämter für Betriebe genehmigt werden, die selbst einen angehörten Bullen halten oder einer nach den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes ordnungsgemäß geregelten Bullenhaltung angeschlossen sind. Die gemeindliche Vatterhaltung darf dadurch nicht gefährdet werden. Die zu besamenden Rinder müssen dem Tierzuchtamt im Antrag mit Namen und Nummer gemeldet werden.“

§ 3 Ziff. 2 Buchst. c Unterabsatz 3: „Von der Gewinnung des Samens bis zu seinem Verbrauch ist so lückenlos Buch zu führen, daß sein Verbleib jederzeit vollständig nachgewiesen und die Her-

kunft jeder Trächtigkeit auf den Samenspender zurückgeführt werden kann. Die Besamungshaupt- und -nebenstellen haben insbesondere für jeden angeschlossenen Betrieb ein Karteiblatt nach dem vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster zu führen. Für jede Besamung ist dem Tierhalter ein Besamungsschein gemäß Art. 9 Ziff. 2 des Bayer. Tierzuchtgesetzes auszustellen. Die Besamungsaußenstellen sind ebenfalls verpflichtet, eine übersichtliche Kartei über Samenempfang, Samenverwendung und Samenrückgabe zu führen.“

§ 3 Ziff. 3: „Jeder Verkauf oder die sonstige Abgabe von Samen durch die Besamungshauptstelle sowie ein Ankauf oder eine sonstige Annahme von Samen ist verboten. Zulässig ist nur die Abgabe von Samen durch die Besamungshaupt- und -nebenstellen auf Grund der Verträge nach § 4 oder ohne Vertragsabschluß zur Besamung von Tieren bei Mitgliedern von Besamungsgenossenschaften, die selbst eine Besamungshaupt- oder -nebenstelle unterhalten, oder auf Grund sonstiger durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannter Verträge. Das Staatsministerium kann hierfür verbindliche Musterverträge erlassen.“

Abgabe und Bezug von Samen für Zwecke der künstlichen Besamung auf Grund eines nach § 4 abgeschlossenen Vertrages über den Bereich des für die Besamungshauptstelle zuständigen Tierzuchtamtes hinaus unterliegen der besonderen Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der von diesem beauftragten Stelle. Sie kann auch allgemein für ein bestimmtes Gebiet erteilt werden. Die Abgabe von Samen von einer Besamungshauptstelle an eine andere Besamungshauptstelle kann in dringenden Fällen für eine bestimmte Zeitdauer durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigt werden.“

§ 4 Ziff. 2 Buchst. a: „Übertragung der Durchführung der Besamung auf eine bestimmte Besamungsstelle (Besamungshauptstelle oder Besamungsnebenstelle) gemäß Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Tierzuchtgesetzes für sämtliche faselbaren Rinder der Gemeinde. Falls sich nicht alle Tierbesitzer der Gemeinde anschließen, ist dem Vertrag eine Aufstellung über die sich anschließenden Betriebe mit Angabe der Zahl der faselbaren Rinder beizufügen. Tierbesitzer, die künstlich besamen lassen wollen, haben Antrag bei der Gemeinde zu stellen. Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag, verständig Tierzuchtamt und Besamungshauptstelle und nimmt nach Genehmigung die Tierhalter in die Liste der Vertragsteilnehmer auf, für welche die Gemeinde den Vertrag mit der Besamungshaupt- oder -nebenstelle abgeschlossen hat. Die Betriebe

müssen sich verpflichten alle faselbaren Rinder besamen zu lassen. Diese Regelung gilt auch für sämtliche Betriebe und Mitglieder von Genossenschaften, die bisher selbständig Verträge abgeschlossen haben.

Bei der im § 1 Abs. 6 Unterabsatz 3 vorgesehenen Ausnahmegenehmigung bedarf es eines Einzelantrages des Betriebes an das Tierzuchtamt.“

§ 4 Ziff. 2 Buchst. m: „Verpflichtung der Gemeinde alle an der Besamung teilnehmenden Betriebe davon zu unterrichten, daß sämtliche faselbaren Rinder für die Zeit der Vertragsdauer nur besamt werden dürfen und die Verwendung von Bullen im natürlichen Sprung untersagt ist.“

II.

Der der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung) vom 15. 12. 1950 anliegende Mustervertrag Nr. 1 erhält folgende abgeänderte Fassung:

1) in Ziff. VIII

„Der Vertrag endet am (Vertragsdauer längstens 1 Jahr). Seine Verlängerung jeweils längstens auf ein weiteres Jahr ist von einem neuen schriftlichen Antrag der Gemeinde abhängig. Der Antrag muß spätestens 2 Monate vor Ablauf des Vertrages über das zuständige Tierzuchtamt an die Aufsichtsbehörde der Gemeinde gestellt sein.“

2) in Ziff. X

„Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen über die Auslegung und den Vollzug des Vertrages wird die anliegende Schiedsvereinbarung getroffen, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.“

3) Der Verordnung wird zu Mustervertrag Nr. 1 Ziff. X folgende Anlage 4 angefügt:

Anlage 4

Schiedsgerichtsvereinbarung:

Wir erklären uns gemäß Ziff. des abgeschlossenen Vertrages vom damit einverstanden, daß Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und dem Vollzug dieses Vertrages ergeben, unter Ausschluß des Rechtsweges durch den Landrat und zwei Schiedsrichter, von denen jede Partei einen ernannt, nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung des zuständigen Tierzuchtamtes schiedsgerichtlich geschlichtet werden.

Für den Gemeinderat, den der 1. Bürgermeister (Ort)

4) Die Musterverträge Nr. 2 und 3 entfallen.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1954 in Kraft.

München, den 15. Mai 1954

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Alois Schlögl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

zum Vollzug des § 111 der Dienststrafordnung Vom 29. Juni 1954

Auf Grund des § 111 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) in der Fassung der Gesetze vom 28. April 1953 (GVBl. S. 48) und vom 26. September 1953 (GVBl. S. 175) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Dienstvorgesetzter im Sinn des § 26 Abs. 1 der Dienststrafordnung ist für

den Präsidenten der Bayer. Landpolizei,
den Präsidenten der Bayer. Grenzpolizei,
den Präsidenten der Bayer. Bereitschaftspolizei,
den Direktor des Bayer. Landeskriminalamtes und
den Leiter der Bayer. Polizeischule:
der Staatsminister des Innern.

(2) Im übrigen sind Dienstvorgesetzte im Sinn des § 26 Abs. 1 der Dienststrafordnung

1. bei der Bayer. Landpolizei:

a) für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes im Dienstbereich der Landpolizeidirektionen

der Direktor der Landpolizei für den jeweiligen Regierungsbezirk,

der Präsident der Bayer. Landpolizei und
der Staatsminister des Innern;

b) für die Beamten des höheren Dienstes bei den Landpolizeidirektionen und für die Beamten des Präsidiums der Bayer. Landpolizei
der Präsident der Bayer. Landpolizei und
der Staatsminister des Innern;

2. bei der Bayer. Grenzpolizei:

der Präsident der Bayer. Grenzpolizei und
der Staatsminister des Innern;

3. bei der Bayer. Bereitschaftspolizei:

a) für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bei den Hundertschaften und Abteilungen

der (jeweilige) Abteilungsführer,
der Kommandeur der Bayer. Bereitschafts-

polizei und

der Staatsminister des Innern;

b) für alle übrigen Beamten

der Kommandeur der Bayer. Bereitschafts-

polizei und

der Staatsminister des Innern;

4. bei dem Bayer. Landeskriminalamt:

der Direktor des Bayer. Landeskriminal-

amtes und

der Staatsminister des Innern;

5. bei der Bayer. Polizeischule:

der Leiter der Bayer. Polizeischule und

der Staatsminister des Innern.

§ 2

Unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinn des § 26 Abs. 2 Nr. 2 der Dienststrafordnung sind, jeweils für ihren Dienstbereich,

der Präsident der Bayer. Landpolizei,

der Präsident der Bayer. Grenzpolizei,

der Kommandeur der Bayer. Bereitschafts-

polizei,

der Direktor des Bayer. Landeskriminal-

amtes,

der Leiter der Bayer. Polizeischule.

§ 3

(1) Dienstvorgesetzter im Sinn des § 26 Abs. 2 Nr. 3 der Dienststrafordnung für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes im Dienstbereich der Landpolizeidirektionen ist
der Direktor der Landpolizei für
den jeweiligen Regierungsbezirk.

(2) Im übrigen werden Dienstvorgesetzte mit den Befugnissen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 der Dienststrafordnung nicht bestimmt.

§ 4

(1) Sind Beamte eines staatlichen Polizeiverbandes zu einem anderen staatlichen Polizeiverband oder zur Bayer. Polizeischule abgeordnet, so wer-

den bei Dienstvergehen, die während der Abordnung begangen werden, die Befugnisse des § 26 der Dienststrafordnung von den zuständigen Dienstvorsetzten des neuen Verbandes oder der Bayer. Polizeischule ausgeübt.

(2) Dienstvorgesezte, die nach Abs. 1 zuständig geworden sind, können die Verfolgung von Dienstvergehen den Dienstvorgesezten überlassen, die vor der Abordnung zuständig waren. Hierzu bedarf es der Anzeige des Dienstvergehens an einen dieser bisherigen Dienstvorgesezten. Die Überlassung von Dienststrafbefugnissen nach Abs. 2 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der abgeordnete Beamte während der Dauer der Abordnung versetzt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Beamte der Bayer. Polizeischule zu einem staatlichen Polizeiverband abgeordnet sind.

(4) Beamte des Staates, die zur Polizei einer Gemeinde abgeordnet sind, unterstehen nur der Dienststrafgewalt des Staates.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Oktober 1950 (GVBl. S. 217) zum Vollzug der Dienststrafordnung in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1951 (GVBl. S. 86) außer Kraft.

München, den 29. Juni 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuer- befreiung für den sozialen Wohnungsbau — GrESWDB — Vom 10. Juli 1954

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 11. 2. 1954 (GVBl. S. 38) wird im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgendes bestimmt:

Zu Art. 1 Ziff. 1 und 4 des Gesetzes:

§ 1

Gebäude

(1) Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Bauten, die bauaufsichtlich genehmigt sind.

(2) Für die Beurteilung des Gebäudebegriffs ist der bauliche Zusammenhang maßgebend. Zu einem Gebäude gehören auch Nebengebäude, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind.

(3) Unter einem Gebäudekomplex im Sinne des Gesetzes sind mehrere Gebäude oder mehrere selbständige Teilbauten zu verstehen, die baulich miteinander verbunden sind.

(4) Als im Bau befindlich gelten Gebäude, bei denen mindestens die Fundamente errichtet sind.

§ 2

Wohnräume

Unter die Befreiungsvorschrift fallen auch solche Wohnräume, die nach den allgemeinen Vorschriften des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreit sind, sofern sie auch nach § 7 Wohnungsbau-gesetz in Verbindung mit § 47 Wohnungsbau-gesetz grundsteuerbegünstigt wären.

Zu Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes:

§ 3

Beschädigte Gebäude

Für die Feststellung, ob ein Grundstück zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt ist, sind die Ver-

hältnisse im Erwerbszeitpunkt maßgebend. Als Erwerbszeitpunkt gilt der Tag des Vertragsabschlusses. Der Schadensgrad ist dabei nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln. Sofern der zum 21. 6. 1948 fortgeschriebene Einheitswert infolge teilweise durchgeführter Wiederinstandsetzung oder Wiederherstellung des beschädigten Grundstücks den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, ist auf den Zeitpunkt des Erwerbs eine Stichtagbewertung für die Zwecke der Grunderwerbsteuer durchzuführen.

(2) Wird ein Grundstück mit mehreren beschädigten Gebäuden erworben, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, so ist für die Anwendung der Vergünstigungsvorschrift jedes Gebäude für sich zu beurteilen.

Zu Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes:

§ 4

Maßgebliche Beteiligung

Eine Beteiligung gilt als maßgeblich, wenn die öffentliche Hand an dem Kapital des Wohnungs- oder Siedlungsunternehmens mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

Zu Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes:

§ 5

Wohnungseigentum

Die vertragliche Einräumung von Sondereigentum unter Miteigentümern im Sinne des § 3 Wohnungseigentumsgesetz gilt nicht als Erwerbsvorgang im Sinne des Artikels 1 Ziff. 4.

§ 6

Geltungsbereich

Die Steuervergünstigung des Artikels 1 Ziffer 4 findet nur auf solche Gebäude Anwendung, die nach dem 31. März 1953 bezugsfertig geworden sind.

§ 7

Veräußerungsanzeige, Herstellungskostennachweis

(1) Für Gebäude, die nach Inkrafttreten aber vor Verkündung des Gesetzes bezugsfertig erstellt wurden oder sich zu diesem Zeitpunkt im Bau befanden, ist eine Veräußerungsanzeige nach Artikel 1 Ziffer 4 Buchstabe a) nicht erforderlich.

(2) Zum Nachweis für die Angemessenheit des Kaufpreises hat der Veräußerer dem Finanzamt die gesamten Herstellungskosten für das errichtete Gebäude mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt bei öffentlich geförderten Bauvorhaben.

Zu Art. 2 des Gesetzes:

§ 8

Besteuerungsmaßstab

Werden in einem Gebäude neben nach § 7 Absatz 2 Wohnungsbau-gesetz grundsteuerbegünstigten Wohnungen und Wohnräumen auch nicht grundsteuerbegünstigte Räume eingebaut, so ist der auf diese Räume und den entsprechenden Anteil der Hausgärten und Hofräume entfallende Teil der Gegenleistung grunderwerbsteuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil ist dabei durch Aufteilung der Gesamtgegenleistung für das erworbene Grundstück nach dem Verhältnis, in dem die gesamte anrechenbare Grundfläche des errichteten Gebäudes zu der auf die nicht grundsteuerbegünstigten Räume entfallenden Teilfläche steht, zu ermitteln.

Zu Art. 3 des Gesetzes:

§ 9

Verpflichtungserklärung, Bescheinigung

(1) Der Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung ist vom Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

(2) Wird Steuerbefreiung nach Artikel 1 Ziffer 1 oder 2 beantragt, so hat der Steuerpflichtige außerdem eine Verpflichtungserklärung abzugeben und geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen die ernsthafte Absicht des Erwerbers hervorgeht, steuerbegünstigt zu bauen. Als geeignete Unterlage im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder bei öffentlich geförderten Bauvorhaben von der zuständigen Bewilligungsstelle für öffentliche Baudarlehen entsprechend Artikel 3 Absatz 3 ausgestellte vorläufige Bescheinigung.

(3) Im Falle des Artikels 1 Ziffer 3 genügt eine Erklärung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, daß das Grundstück zur Weitergabe an eine Person dient, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Artikel 1 Ziffer 1 bezeichneten Art errichtet oder daß das Grundstück als Tauschobjekt gegen ein Grundstück dient, dessen Erwerb nach Artikel 1 Ziffer 3a begünstigt ist.

§ 10

Vorläufiges Besteuerungsverfahren

Ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, so ist der Antragsteller von der Grunderwerbsteuer vorläufig freizustellen. Soweit sich die Gegenleistung auf steuerpflichtige Grundstücksteile erstreckt, setzt das Finanzamt die Steuer nach Maßgabe des Artikels 2 vorläufig fest.

§ 11

Bescheinigung, endgültiges Besteuerungsverfahren

(1) Die Bescheinigung nach Artikel 3 Absatz 3 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder bei öffentlich geförderten Bauvorhaben von der zuständigen Bewilligungsstelle für öffentliche Baudarlehen in zweifacher Fertigung an das zuständige Finanzamt übersandt. Stimmt die endgültige Bescheinigung mit der vorläufigen (§ 9 Absatz 2 Satz 2) inhaltlich überein, so genügt eine Mitteilung hierüber.

(2) Nach Überprüfung der Angaben in der Bescheinigung stellt das Finanzamt — soweit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind — den Erwerbsvorgang endgültig frei; soweit eine Steuerpflicht in Betracht kommt, setzt es die Steuer gegebenenfalls unter Berechnung des Zuschlags nach Artikel 4 Absatz 4 endgültig fest.

Zu Art. 4 des Gesetzes:

§ 12

Zuschlag

Die Festsetzung eines Zuschlags nach Artikel 4 Absatz 4 unterbleibt, wenn für die Steuer Sicherheit in Geld geleistet wurde.

Zu Art. 5 und 6 des Gesetzes:

§ 13

Anwendungszeitpunkt

Das Gesetz findet auf Erwerbsgeschäfte Anwendung, die nach dem 31. 3. 1953 abgeschlossen wurden oder nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam (§ 19 Grunderwerbsteuergesetz) geworden sind.

§ 14

Übergangsregelung

(1) Nimmt der Erwerber im Falle des Artikels 6 Absatz 3 die Vergünstigung nach dem Gesetz über

die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 11. 2. 1954 in Anspruch, so muß er dies bis zum 13. 8. 1954 dem zuständigen Finanzamt anzeigen. Eine ohne diese Anzeige vorgenommene Bauausführung im Sinne des Artikels 1 Ziffer 1 führt nicht zur Befreiung nach diesem Gesetz.

(2) Eine Nacherhebung unterbleibt bei Baumaßnahmen, durch die ein nach dem 31. 3. 1953 bezugsfertig errichteter Kleinwohnungsbau im Sinne des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. 11. 1949 in ein Gebäude der in Artikel 1 Ziffer 1 bezeichneten Art umgeändert wird, sofern dies beim zuständigen Finanzamt bis zum 13. 8. 1954 angezeigt wird. In diesem Fall ist der steuerbegünstigte Umbau bis spätestens 5 Jahre nach dem Erwerb des Grundstücks durchzuführen.

§ 15

Überwachung

(1) Die Fälle, die nach dem Gesetz Grunderwerbsteuerfreiheit genießen, sind an Hand einer Überwachungsliste zu überwachen.

(2) Die Verwaltungsbehörden, die eine vorläufige oder endgültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 2, § 11 dieser Durchführungsbestimmungen ausgestellt haben, sind verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt alle Tatsachen mitzuteilen, durch die die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach diesem Gesetz nachträglich weggefallen sind oder teilweise Steuerpflicht nachträglich entstanden ist.

§ 16

Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 4. 1953 in Kraft.

München, den 10. Juli 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Ringelmann, Staatssekretär

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Kronenordensfonds und des St. Michaelorden-Unterstützungsfonds

Vom 5. Juli 1954

Der öffentlich-rechtliche Fonds des Zivilverdienstordens der Bayerischen Krone (Kronenordensfonds) und der St. Michaelorden-Unterstützungsfonds mit Hauptschem Vermächtnis, die von König Max I. zur Unterstützung von Kindern minderbemittelter Ordensangehöriger errichtet wurden (vgl. Reg.Bl. 1824 S. 89, 1834 S. 1073, 1849 S. 7 und GVBl. 1898 S. 259), werden wegen des Ausfalls des unterstützungsberechtigten Personenkreises und wegen der Vermögenseinbußen durch Inflation und Währungsumstellung im Einvernehmen mit der Bayer. Staatskanzlei und den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und für Unterricht und Kultus aufgehoben. Das restliche Vermögen aus dem Hauptschem Vermächtnis wird den derzeitigen anspruchsberechtigten Stiftungsnachkommen, die sonstigen vorhandenen geringen Vermögensreste dem ähnlichen Zwecken dienenden Damenstift zur Hl. Anna in München zugewiesen.

München, den 5. Juli 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister